

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 21. Dezember 1881.

1881.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachts-
sendungen bald zu beginnen, damit die Packet-
massen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu
sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der
Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten u.
sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete
muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt
sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise
auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Ver-
wendung eines Blattes weißen Papiers, welches der
ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am
zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf
weißem Papier. Dagegen darf von der Verwendung
von Formularen zu Post-Packetadressen für Packetauf-
schriften nur ausnahmsweise bei Packeten geringeren
Umfangs Gebrauch gemacht werden. Der Name des
Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräf-
tig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift
muß sämtliche Angaben der Begleitadresse
enthalten, zutreffendfalls also den Frankovermerk, den
Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Ab-
senders, den Vermerk der Silberbestellung u. s. w., damit
im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet
auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden
kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist thun-
lichst die Wohnung des Empfängers, auf Packeten
nach Berlin der Buchstabe des Postbezirks (C., W., S.,
O. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Be-
triebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete
frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete
ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen
Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilo-
gramm: 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen,
50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 8. Dezember 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Zu Vertretung:

Budde.

2) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VI. zu den
Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsscheine Reihe VI. No. 1 bis 8 zu den
Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn
über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1882 bis
31. Dezember 1885 nebst den Anweisungen zur Abhe-
bung der Reihe VII. werden vom 1. Dezember d. J.
ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dra-
nienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis
1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und
der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht
werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in
Empfang genommen werden, oder durch die Regierungs-
Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnä-
brück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M.
bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst
wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Be-
auftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechti-
genden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu
welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
kaiserlichen Postamte No. 2 unentgeltlich zu haben sind.
Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte
Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeich-
niß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung,
so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhal-
ten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangs-
bescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder
Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen
Zinsscheine zurückzugeben. In Schriftwechsel kann
die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den
Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genann-
ten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die
Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.
Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbe-
scheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei
Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. For-
mulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten
Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen
in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen be-
darf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur
dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, in

diesem Falle sind die Prioritäts-Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. November 1881.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Hering. Merleker. Michelly.

3) Bekanntmachung.

Nachdem der Ausbruch der Kinderpest im Kreise Waldburg, Regierungs-Bezirk Breslau, amtlich festgestellt worden ist, wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und auf Grund des § 17 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze über die Kinderpest vom 7. April 1869 R.-G.-Bl. S. 195 ff. und R.-G.-Bl. S. 141 ff. für den Polizei-Bezirk von Berlin das Nachfolgende angeordnet:

1. Die Einfuhr von Rindvieh nach Berlin ist, abgesehen von der zu 6 zugelassenen Ausnahme nur mittelst der Eisenbahn zulässig; dasselbe darf nur auf den Viehhöfen abgeladen werden.
2. Die Durchfuhr von Rindvieh durch Berlin darf nur mittelst der Verbindungsbahn erfolgen.
3. Der Abtrieb von Rindvieh von den Viehhöfen ist mit der Maßgabe verboten, daß Schlachtvieh zur Schlachtung von städtischen Central-Viehhöfen mittelst der Eisenbahn unter polizeilicher Begleitung nach dem Attien-Viehhöfen geschafft werden darf.
4. Das auf den Viehhöfen befindliche oder auf dieselben gelangende Rindvieh muß daselbst geschlachtet werden und ist vor und nach dem Schlachten durch die von dem Polizei-Präsidium dazu bestellten Thierärzte zu untersuchen.
5. Nur Fleisch und sonstige thierische Theile von solchen Rindern, welche bei der Untersuchung gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet gefunden sind, dürfen auf Grund eines von den untersuchenden Thierärzten ausgestellten Ausgangsscheines von den Viehhöfen fortgeschafft werden.
6. Auf die Einfuhr von frisch milchenden Kühen in die Stadt Berlin finden die vorstehenden Anordnungen keine Anwendung.
7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen unter 1--5 unterliegen der Bestrafung aus den §§ 327 und 328 des R.-St.-G.-B. und dem Gesetz vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Kinderpest erlassenen Vieh-Einfuhr-Verbote.

Berlin, den 8. Dezember 1881.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. von Madai.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. April 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Ludwig Kühn in Prenßendorf zum Standes-

beamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Prenßendorf im Kreise Deutsch Krone an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Rechnungsführers Johannes Ledig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. Dezember 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 73 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 in Verbindung mit § 6, 12 und 13 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird von mir unter Zustimmung des Bezirksrathes für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Es wird unterjagt, das Geschäft der Auswanderungsunternehmer und ihrer Agenten durch Anheftung oder Vertheilung von Plakaten auf öffentlichen Straßen, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Kaufläden, auf Dampfschiffen, in Post- und Eisenbahnstationen, sowie an anderen dem Publikum zugänglichen Stellen anzukündigen oder die hiernach untersagte Anheftung oder Vertheilung von Plakaten zu dulden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1882 in Kraft.

Marienwerder, den 7. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

6) In Folge der Bestimmungen der Handelsverträge zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bezw. der Schweiz vom 23. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt von 1881 Seite 123 und 155) haben die Gewerbelegitimationsskarten eine veränderte Gestalt erhalten und tritt eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen dahin ein, daß dem den genannten Ländern angehörigen Inhaber einer Gewerbelegitimationsskarte nur noch bis zum Schlusse des Jahres 1881 die Befugniß zusteht, aufgefahnte Waaren Leihufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen. Vom 1. Januar 1882 ab dürfen Inhaber solcher Legitimationsskarten Waaren mit sich nur dann führen, wenn sie einen steuerpflichtigen Gewerbechein gelöst haben.

Marienwerder, den 10. Dezember 1881.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

7) Zur Prüfung der Schulannts-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1882 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent
schriftliche Prüfung am 12. Mai,
mündliche Prüfung am 13. Mai;
2. beim Seminar in Fr. Friedland
schriftliche Prüfung am 14. Juli,
mündliche Prüfung am 15. Juli;
3. beim Seminar in Graudenz
schriftliche Prüfung am 17. März,

- mündliche Prüfung am 18. März;
- 4. beim Seminar in Löbau schriftliche Prüfung am 31. März, mündliche Prüfung am 1. April;
- 5. beim Seminar in Marienburg schriftliche Prüfung am 28. April, mündliche Prüfung am 29. April;
- 6. beim Seminar in Tschel schriftliche Prüfung am 20. Juli, mündliche Prüfung am 21. Juli.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Direktor persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufschein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse beziehungsweise Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars eingesandt werden:

1. Taufzeugniß (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Konfession, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

- a. der hinsichtlich der Nichtigkeit von dem Lokal-Schulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung sowie die Ergebnisse derselben anzugeben sind,
- b. das Zeugniß des Kreis-Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung und
- c. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellttes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 3. Dezember 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

*) In der Zeit vom 15. bis 31. Dezember cr. werden die Arbeitszüge der Neubaustrecke Thorn-Ostaszewo-Culmsee außer an Sonn- und Feiertagen Maschinentheile u., Kisten u., Steinkohlen u., Kartoffeln und event. auch Fiegel in Wagenladungen von und nach Ostaszewo resp. Culmsee befördern.

Für diese Transporte finden die in unserer den

Verkehr mit Ostaszewo betreffenden Bekanntmachung vom 12. Oktober d. J. angegebenen Tariffätze und näheren Bedingungen Anwendung. Auf dem Ladewege in Culmsee können gleichzeitig nicht mehr als 25 Wagen Platz finden.

Nach dem 31. Dezember cr. hören die Arbeitszüge auf und werden obige Güter zur Beförderung nach und von genannten Orten nur noch bis zum 30. d. Mts. angenommen.

Bromberg, den 13. Dezember 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

9) Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat November 1881.

	Gute	mittlere Sorte.	geringe
	M. S.	M. S.	M. S.
Kulm	17 78	16 78	15 78
Elbing	14 70	13 70	12 60
Dt. Eylau	— —	13 97	— —
Platow	— —	13 32	— —
Graudenz	16 94	— —	— —
König	13 40	13 04	12 77
Dt. Krone	16 29	15 86	15 44
Marienwerder	18 49	18 13	17 59
Thorn	16 86	16 —	— —

Marienwerder, den 12. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

10) Nachweisung

von den im Monate November 1881 in den Normal-Markorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fournage gezahlten Durchschnittspreisen.

Kreis	Kulm	Normalmarkort.	Sind gezahlt worden für 50 Kg.		
			Hafer.	Heu.	Nichtstroh.
			M. S.	M. S.	M. S.
	Kulm	Kulm	8 39	4 —	3 50
"	Platow	Platow	6 66	3 —	3 25
"	Graudenz	Graudenz	8 47	3 32	3 70
"	König	König	6 53	3 25	3 75
"	Dt. Krone	Dt. Krone	7 93	3 25	3 50
"	Löbau	Dt. Eylau	6 98	3 —	3 —
"	Marienwerder	Marienwerder	9 03	3 10	2 80
"	Rosenberg	Dt. Eylau	6 98	3 —	3 —
"	Schlochau	König	6 53	3 25	3 75
"	Schwey	Schwey	10 —	—	—
"	Strasburg	Strasburg	8 —	3 —	2 75
"	Stuhm	Elbing	6 83	3 25	2 90
"	Thorn	Thorn	8 21	4 —	4 —
"	Tschel	König	6 53	3 25	3 75

Marienwerder, den 12. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

11)

M a r k t :

von den Markt- und Ladeupreisen in den größeren Städten des

No.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.																pro 1 Kilo-									
		Weiz-		Rog-		Gerste.		Hafer.		Erbsen, gelbe, zum Kochen.		Speise-		Rinsen.		Kartof-		Stroh		Heu.		Rind-					
		zen.		gen.								boh-		fein.		Nicht		Kraut-				Fleisch.					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Christburg	22	11	17	75	15	15	15	56	16	25	—	—	—	—	2	67	—	—	—	—	1	—	—	80		
2	Conitz	21	46	17	34	14	11	13	07	15	28	40	89	60	—	2	33	7	50	5	—	6	50	—	65	—	65
3	Dt. Crone	—	—	18	19	15	92	15	86	17	50	—	—	—	—	2	91	7	—	5	75	6	50	1	—	—	80
4	Culm	20	01	17	26	13	78	16	78	17	01	28	75	60	—	4	67	7	—	6	—	8	—	1	—	—	90
5	Dt. Cylau	21	67	16	91	14	12	13	97	15	84	—	—	—	—	2	91	6	—	—	—	6	—	1	10	—	80
6	Flatow	20	53	17	40	14	40	13	32	16	75	—	—	—	—	2	42	6	50	—	—	6	—	1	—	—	80
7	M. Friedland	—	—	17	75	17	85	14	50	18	12	—	—	—	—	2	70	7	—	—	—	7	—	—	60	—	60
8	Graudenz	21	83	18	68	15	06	16	94	17	08	25	50	59	28	3	78	7	40	—	—	6	64	1	25	—	99
9	Zastrow	—	—	17	90	15	80	13	90	18	83	—	—	—	—	2	45	—	—	—	—	7	—	—	71	—	61
10	Löbau	21	53	17	81	14	03	16	—	15	55	—	—	—	—	2	50	6	60	—	—	7	—	—	60	—	—
11	Marienwerder	21	47	18	41	14	04	18	07	17	74	—	—	—	—	3	12	5	60	—	—	6	20	1	30	1	10
12	Mewe	20	56	16	25	13	78	14	48	15	28	—	—	—	—	3	50	—	—	—	—	—	—	—	90	—	90
13	Neumark	19	67	16	50	13	25	13	55	14	61	—	—	—	—	2	—	6	—	6	—	6	—	—	70	—	70
14	Niesenburg	21	85	17	05	14	84	14	39	—	—	—	—	—	—	3	10	—	—	—	—	1	—	—	70	—	—
15	Rosenberg	22	36	16	56	13	67	13	—	14	61	—	—	—	—	3	08	7	50	—	—	8	50	—	90	—	80
16	Schlochau	—	—	16	63	14	46	12	98	15	76	—	—	—	—	2	—	7	—	—	—	10	—	—	90	—	—
17	Schweb	—	—	17	50	14	—	20	—	14	50	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	80
18	Strasburg	21	75	16	88	13	63	16	—	17	50	—	—	—	—	2	60	5	50	5	—	6	—	—	80	—	80
19	Stuhm	—	—	16	31	14	27	14	43	16	79	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82
20	Thorn	22	75	18	25	16	50	16	43	21	50	30	—	58	44	4	—	8	—	—	—	8	—	1	30	1	—
21	Tuchel	22	29	17	44	12	86	13	91	15	46	—	—	—	—	2	46	8	—	—	—	6	—	—	80	—	—
	Summa	321	84	364	77	305	52	305	52	331	96	125	14	237	72	61	50	102	60	27	75	104	34	18	31	14	57
	Durchschnitt	21	46	17	37	14	55	14	55	16	60	31	28	59	43	2	93	6	84	5	55	6	96	—	92	—	81
22	Bandsburg								14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg								18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Hammerstein								16	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

12)

Durchschnitts-Marktpreise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat November 1881 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.				2. Kälber pro Stück				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.		b.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Rind-	Käl-	Schwei-	Ham-		
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage.	fette	magere	fette	magere	fette	magere	fette	magere	vieh.	ber.	ne.					mel.	
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.						
25	87	17	37	—	—	24	—	31	—	48	56	44	19	23	50	20	67	95	5	628	77

13) Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben wir — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — für das Jahr 1882 folgende Termine anberaumt:

1. beim Seminar in Berent
schriftliche Prüfung am 4., 5. und 6. Mai,
mündliche Prüfung am 9., 10. und 11. Mai;
2. beim Seminar in Pr. Friedland
schriftliche Prüfung am 6., 7. und 8. Juli,

W e i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat November 1881.

L a d e n =										L a d e n = P r e i s e.																						
gramm.										pro 1 Kilogramm.																						
Schne. ne.	Kalb-	Ham- mel-	Speck geräu- fert.)	Ei- But- ter.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.		Ger- stens- Grau- pe.	Ger- stens- Grülke.	Buch- weizen- Grülke.	Gerste.	Reis Java.	Kaffee.		Eisz, ge- wöhn- liches.	Schmel- ne- Schmelz (Klebschmelz)																
						Weis- sen.	Rog- gen.						Java mittler.	Java gelber (ge- brannt- er).																		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.													
1	20	60	80	1	60	1	95	3	20	40	32	30	20	40	40	2	60	3	20	20	1	40										
1	05	45	55	1	70	2	20	3	50	40	30	50	50	50	60	2	60	3	60	20	1	90										
1	10	60	80	2	2	2	28	4	20	44	35	60	45	60	60	2	80	4	20	2	2	2										
1	20	90	90	2	2	2	08	2	77	34	28	50	40	50	30	80	3	4	20	2	2	2										
1	20	60	80	2	2	2	2	2	93	40	32	70	50	50	50	60	3	20	3	80	20	2	2									
1	20	80	90	2	2	2	2	2	40	50	50	60	40	50	50	60	3	30	4	20	2	2	2									
1	15	95	95	1	95	2	36	3	76	40	32	70	50	66	70	3	4	3	60	20	2	2	2									
1	10	45	65	2	1	90	3	3	3	40	30	50	40	45	50	50	2	40	2	80	20	1	80									
1	20	50	50	1	80	1	80	2	80	34	26	40	50	50	60	60	2	80	3	20	2	2	2									
1	20	90	1	05	1	65	2	20	3	50	40	50	50	60	60	60	3	4	20	1	80	2	2									
1	50	90	1	80	2	3	20	40	35	60	48	60	50	60	50	60	2	80	3	60	20	1	80									
1	20	50	70	2	1	80	2	80	40	32	50	40	60	60	70	3	4	20	2	2	2	2	2									
1	10	75	75	1	90	1	80	2	70	36	28	36	40	40	50	60	2	40	3	60	20	1	80									
1	20	70	80	1	65	1	90	3	15	40	36	70	60	60	80	60	3	60	4	20	1	90	2									
1	20	80	90	1	80	2	3	60	40	30	70	50	50	50	50	2	80	3	30	20	1	20	2									
1	10	50	80	1	80	1	90	2	80	40	30	35	30	30	25	50	2	80	3	40	20	2	2									
1	70	80	1	90	2	3	3	56	50	75	55	65	45	60	3	75	4	60	20	1	60	2	160									
1	10	69	85	1	40	1	89	3	01	34	28	30	30	40	60	2	60	3	60	20	1	80	2									
1	20	1	10	1	2	2	37	3	47	42	32	72	42	60	30	80	3	3	60	20	1	80	2									
1	20	60	80	1	80	1	82	2	80	32	26	36	32	25	25	60	2	40	2	80	20	1	80									
23	90	14	19	17	36	75	42	25	64	09	8	52	6	92	11	24	9	02	10	01	8	45	12	60	60	45	75	50	4	20	38	20
1	14	68	81	1	75	2	01	3	05	41	33	54	43	50	50	60	2	88	3	60	20	1	82	2								

Daß in denjenigen Orten, wo die Ausrufen unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. Dezember 1881.

Der Regierungs-Präsident.

- | | |
|---|---|
| <p>mündliche Prüfung am 11., 12. und 13. Juli;
3. beim Seminar in Graudenz
schriftliche Prüfung am 9., 10. und 11. März;
mündliche Prüfung am 14., 15. und 16. März;
4. beim Seminar in Löbau
schriftliche Prüfung am 23., 24. und 25. März;
mündliche Prüfung am 28., 29. und 30. März;
5. beim Seminar in Marienburg
schriftliche Prüfung am 20., 21. und 22. April;
mündliche Prüfung am 25., 26. und 27. April;
6. beim Seminar in Tuchel
schriftliche Prüfung am 13., 14. und 15. Juli;
mündliche Prüfung am 17., 18. und 19. Juli.
Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben</p> | <p>spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheines), 2. eines Zeugnisses von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist, 3. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern und Name des Vorbildners anzugeben sind, 4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspiels |
|---|---|

geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt.

Eine Probezeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbsteigener Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Diese erfolgt am Tage vor dem Prüfungstermine, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termine eingeht, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung dießseits genehmigt.

Danzig, den 3. Dezember 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

14) Auf Grund der Prüfungsordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer von Mittelschulen und der Direktoren für das Jahr 1882 folgende Termine anberaunt:

- 1. zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen
 - a. für den Frühjahrstermin auf den 16. Mai die schriftliche und auf den 17. und 19. Mai die mündliche Prüfung,
 - b. für den Herbsttermin auf den 14. November die schriftliche und auf den 15. und 17. November die mündliche Prüfung;
- 2. zur Prüfung der Direktoren
 - a. für den Frühjahrstermin auf den 17. Mai,
 - b. für den Herbsttermin auf den 16. November.

Die persönliche Meldung der Examinanden für die Prüfung der Mittelschullehrer erfolgt am 16. Mai resp. 14. November und derjenigen für die Prüfung als Direktoren am 17. Mai resp. 16. November Morgens 8 Uhr im Bureau des unterzeichneten Kollegiums, Langgarten 110, woselbst auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 M. an unsere Bureau-Kasse zu entrichten sind.

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreis-Inspektoren schriftlich bei uns zu melden. Die schriftliche Meldung für die Mittelschullehrer-Prüfung muß mindestens 2, die für die Prüfung der Direktoren 3 Monate vor dem jedesmaligen Prüfungstermine bei uns eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist,
- 2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,
- 3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffent-

lichen Schuldienste.

Dieserjenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

- 4. ein amtliches Führungsattest und
- 5. ein von einem zur Führung des Dienstfiegers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Kommission gebildet, deren Mitglieder in einer späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittelschullehrer binnen 6 Wochen, von den Examinanden für die Direktoren-Prüfung dagegen binnen 8 Wochen, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen ist, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

Danzig, den 3. Dezember 1881.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

15) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulpfleherinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1882 folgende Prüfungstermine abgehalten werden:

- 1 a. Entlassungs-Prüfung bei der städtischen Töchter-schule in Danzig und zugleich Prüfung der nicht in der Seminar-kasse vorgebildeten Kandidatinnen
 - am 20. und 21. März schriftliche Prüfung,
 - am 23. und 24. März mündliche Prüfung,
- b. Prüfung der Schulpfleherinnen am 24. März.
- 2. Entlassungs-Prüfung bei der städtischen Töchter-schule in Marienburg
 - am 17. und 18. März schriftliche Prüfung,
 - am 21. März mündliche Prüfung.
- 3. Entlassungs-Prüfung an der Seminar-kasse der höheren Töchter-schule in Graudenz
 - am 1. und 2. Mai schriftliche Prüfung,
 - am 4. und 5. Mai mündliche Prüfung.
- 4. Entlassungs-Prüfung an dem Hewelke'schen In-stitut in Danzig
 - am 14. und 15. September schriftliche Prüfung,
 - am 19., 20. und 21. September mündliche Prüfung.
- 5. Entlassungs-Prüfung am Marienstifte in Berent
 - am 19. und 20. Juli schriftliche Prüfung,
 - am 22. Juli mündliche Prüfung.
- 6. Vor der Prüfungs-Kommission in Marienwerder
 - a. zur Lehrerinnen-Prüfung
 - am 2. und 3. Oktober schriftliche Prüfung,
 - am 5. und 6. Oktober mündliche Prüfung,
 - b. zur Prüfung der Schulpfleherinnen
 - am 7. Oktober.
- 7. Entlassungs-Prüfung bei der städtischen Töchter-schule in Thorn
 - am 26. und 28. August schriftliche Prüfung,
 - am 30. August mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt

spätestens vier Wochen vor dem angezeigten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird. Der Meldung sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2. der Tauf- beziehungsweise Geburtschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß. (Ein Altersdispens findet nicht statt.)
3. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4. ein amtliches Führungs- Zeugniß; für die Entlassungsprüfung ist das Zeugniß der Anstalt ausreichend, und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsigels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminarklasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lokale der höheren Mädchenschule, Zopengasse 52 bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann und in Marienwerder bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Hencke, an welche auch die Prüfungs- Gebühren im Betrage von 12 Mark zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulvorsteherinnenprüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angezeigten Termine bei dem unterzeichneten Collegio und sind derselben außer den obenerwähnten ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens fünf Jahre im Lehramte thätig gewesen ist, und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Vorsteherinnenprüfung ein Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre aufgegeben werden, welchen dieselbe binnen acht Wochen, spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am 1. Tage vor der Prüfung bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Hencke in Marienwerder resp. bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann in Danzig und sind an dieselben die Prüfungs- Gebühren mit 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 5. Dezember 1881.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

16) In Gemäßheit der Prüfungs- Ordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer an den Schullehrer-Seminaren unseres Ressorts für das Jahr 1882 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Perent
schriftliche Prüfung am 12. September,
mündliche Prüfung am 14., 15. u. 16. September;
2. beim Seminar in Br. Friedland
schriftliche Prüfung am 23. September,
mündliche Prüfung am 25., 26. u. 27. September;
3. beim Seminar in Grandenz
schriftliche Prüfung am 18. April,
mündliche Prüfung am 20., 21. und 22. April;
4. beim Seminar in Löbau
schriftliche Prüfung am 22. Mai,
mündliche Prüfung am 24., 25. und 26. Mai;
5. beim Seminar in Marienburg
schriftliche Prüfung am 9. Oktober,
mündliche Prüfung am 11., 12. u. 13. Oktober;
6. beim Seminar in Tuchel
schriftliche Prüfung am 26. September,
mündliche Prüfung am 28., 29. u. 30. September.

Die Meldung zu diesen Prüfungen sind uns spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Termine durch den Kreis- schul- Inspektor einzureichen, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben müßten.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung im Original,
2. der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Name sowie der gegenwärtige Wohnort nebst Kreis und Regierungsbezirk deutlich anzugeben ist,
3. ein Zeugniß des Volksschulinspektors,
4. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ansbearbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dabei benutzt zu haben.

Eine in der letzten Zeit von dem Examinanden gefertigte Zeichnung und eine Probeschrift, beide mit der Versicherung selbstständiger Anfertigung versehen, sind dem Seminar- direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt ist, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Direktor des Seminars.

Danzig, den 5. Dezember 1881.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

17) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. d. M., betreffend die Festsetzung der Termine zur Abhaltung der Prüfungen für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen für das Jahr 1882, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kommission zu den auf den 2. bis 7. Oktober k. J. in Marienwerder anberaumten Prüfungen für Lehrerinnen bezw. Schulpflegerinnen in folgender Weise zusammengesetzt ist:

1. Provinzial-Schulrath Dr. Kayser in Danzig, Vorsitzender,
 2. Regierungs- und Schulrath Henske in Marienwerder,
 3. Regierungs- und Schulrath Dr. Schulz in Marienwerder,
 4. Superintendent und Konsistorialrath Braunschweig in Marienwerder,
 5. Pfarrer Steffen in Marienwerder,
 6. Oberlehrer Kirschstein zu Marienburg,
 7. Kreisschulinspektor Karassek zu Marienwerder.
- Danzig, den 8. Dezember 1881.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

18) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober c. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mk. 50 Stück

Nr. 92. 160. 595. 612. 683. 738. 892. 1187.
1234. 1598. 1612. 1966. 1997. 2087. 2318.
2719. 2728. 2940. 3017. 3025. 3385. 3520.
3635. 3728. 3772. 4030. 4616. 5174. 5848.
5859. 6186. 6211. 6290. 6413. 6675. 6745.
6766. 6901. 6931. 6947. 7015. 7094. 7515.
7835. 7839. 8019. 8290. 8366. 8374. 8469.

Littr. B. à 1500 Mark 14 Stück

Nr. 190. 716. 1206. 1209. 1225. 1451. 1930.
2137. 2263. 2437. 2619. 2691. 2736. 2738.

Littr. C. à 300 Mark 63 Stück

Nr. 143. 615. 975. 1154. 2201. 2227. 2372.
2556. 2583. 2594. 2663. 2693. 3092. 3486.
4237. 4307. 4317. 4602. 4721. 4756. 4919.
5028. 5207. 5683. 6184. 6282. 6299. 6315.
6488. 6490. 6507. 6592. 6598. 6606. 6766.
7086. 7286. 7635. 7823. 7951. 7996. 8209.
8307. 8425. 8578. 8598. 8837. 8999. 9306.
9398. 9837. 10012. 10390. 10621. 10654.
10707. 10898. 11046. 11199. 11370. 11514.
11697. 12171.

Littr. D. à 75 Mark 50 Stück

Nr. 109. 597. 643. 689. 964. 1399. 1575. 2146.
2471. 2621. 2877. 2935. 3015. 3027. 3294.
3308. 3347. 3505. 3625. 4108. 4184. 4536.
4671. 4685. 4742. 4930. 5044. 5274. 5400.
5508. 5987. 6219. 6424. 6674. 6751. 7061.
7246. 7472. 7517. 7709. 7765. 7961. 8160.
8164. 8173. 8363. 8484. 8501. 8953. 9228.

Littr. E. à 30 Mark sind sämtliche Rentenbriefe von Nr. 1 bis incl. 4683 bereits früher ausgelost und gekündigt.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. IV. Nr. 16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hier selbst, Poststraße Nr. 15a., vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldebetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 400 Mk. handelt, eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich Preussischen Staats-Anzeigers herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg, den 11. November 1881.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

19) Idioten-Anstalt zu Rastenburg.

Fragebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes, Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?
2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.
3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?
4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- und Geisteskrankheiten vorgekommen?
5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen oder sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dyskrasischen Leiden (Strophylös, Rachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helmenthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Mißhandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Reizung der Geschlechtstheile u. s. w. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungsversuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Keinlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgeregter erethisch?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

a. Ist es störrig, still oder lärmend?

b. Ist es gefellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Tasten, Halten, Heben, Zangen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden u., bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

a. Ist es laut- und stimmlos? Fallt es bisweilen Melodien nach?

b. Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?

c. Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?

d. Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (schlafen), und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?

e. Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?

f. Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung,

ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

a. Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen u.?

b. Orientirt es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettes u.?

c. Spielt und beschäftigt es sich und womit?

d. Welchen Eindruck machen hunte Bilder, Modelle u.?

e. Wie verhält es sich bei unangenehmen Einflüssen, bei Verboten?

f. Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung und auf welche Weise zeigt sich dies?

g. Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?

h. Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?

i. malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Kuratorio ist stets der Taufschein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Beköstigung, Bekleidung, Betten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter pränumerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst glaubwürdiger Art abzugeben ist.

4. Das Kuratorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Kündigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Zögling ist Seitens der Angehörigen 3 Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

a. einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werkstage,

b. vier neue Hemden,

c. ein Duzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,

- d. ein Duzend Taschentücher,
- e. zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,
- f. einen Waschtischwanne und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Kuratorio genehmigt werden.

Rastenburg, den 8. November 1869.
Das Kuratorium.

20) Personal-Chronik.

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Landstallmeisters von Dheimb zu Marienwerder ist der Gestüt-Direktor Schwarznecker mit der Leitung des Westpreussischen Landgestüts zunächst kommissarisch betraut worden.

Der Rechnungsführer Felix Muscate zu Domané Strazburg ist zum Bürgermeister der Stadt Strazburg erwählt und diese Wahl bestätigt worden.

Am Seminar zu Graudenz ist der bisherige Hilfslehrer Robert Schulz als ordentlicher Seminarlehrer angestellt worden.

Es sind neu angestellt worden: die Steuer-Supernumerare Kalinowski und v. Zaleski als kommissarische Grenz-Aufseher in Schilno resp. in Pieczonia sowie der Militär-Anwärter Grigo als Grenz-Aufseher in Mehlsack.

Es sind befördert bezw. versetzt worden: der Regierungs-Assessor Dahn bei der königlichen Provinzial-Steuer-Direktion in Danzig zum Regierungsrath bei derselben; der kommissarische Grenz-Aufseher Ritter in Schilno zum kommissarischen Hauptamts-Assistenten in Marienwerder; der berittene Grenz-Aufseher Brombach in Lautenburg als berittener Steuer-Aufseher nach Dsche und der Fuß-Grenz-Aufseher Buchwald in Mehlsack als berittener Grenz-Aufseher nach Lautenburg.

Zu gleicher Dienstzeit sind versetzt; die Vollziehungs-Beamten Bruski in Baldenburg, Pöschke in Schlochau und Schwarz in Br. Friedland resp. nach Liegnitz, Baldenburg und Schlochau.

Personal-Veränderungen im Departement des königl. Oberlandesgerichts Marienwerder im Monate November 1881.

Ernannt: 1. Der Rechtskandidat Seegall zu Dsche zum Referendarius und dem Amtsgerichte in Neuenburg überwiesen,

2. der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Gefangen-aufseher Hollenbach zu Neuenburg zum etats-

mäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Rosenburg,

3. der Gerichts-Assessor Grzywacz in Berlin zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Danzig,

4. Der Gerichtschreibergehilfe, Assistent Richardi in Graudenz zum Gerichtschreiber bei dem Amtsgerichte in Berent.

Versetzt: 1. der Gerichtschreibergehilfe, Assistent Schmidt in Stuhm in gleicher Amtszeitung an das Amtsgericht in Graudenz,

2. der Gerichtsvollzieher Grischow in Rosenburg an das Amtsgericht in Graudenz,

Uebernommen: der Referendarius Paucke aus dem Bezirk des Kammergerichts und dem Amtsgericht in Konig zur Beschäftigung überwiesen.

Entlassen: Der Referendarius Cahn in Culm in den Bezirk des Oberlandesgerichts Königsberg,

Zugelassen: Der Gerichts-Assessor v. Sikorski in Konig unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Wirfth.

Die Wiederwahl der unbesoldeten Rathmänner Pichert und Scharwenka in der Stadt Kulmssee auf eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren ist bestätigt.

Im Kreise Graudenz ist der Montirungsdepot-Kontroleur Lange zu Festung Graudenz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Festung Graudenz ernannt.

Der Aderbürger August Block ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Schlochau gewählt und ist diese Wahl bestätigt.

Die vacante Kreisbotenstelle bei dem königlichen Landrathsamte zu Flatow ist dem ehemaligen Grenadier Eduard Kremin verliehen worden.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Cyborz ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer v. Mieczkowski zu Cyborz bei Lautenburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Sittnow wird zum 1. Januar k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Hatwig zu Flatow zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Broken wird zum 1. April k. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patronat der Schule zu Broken zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 51.)